

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bauvorhaben: Errichtung eines 35,126 m-Mastes für Mobilfunk
(T-Mobile) als Schleuderbetonmast mit Technikcontainer

Bauort: 40699 Erkrath
Gemarkung Hochdahl
Flur 49
Flurstück 99

Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Regionalvertretung Köln
Barthelstraße 75
50823 Köln

aufgestellt: Ingenieurbüro Stabenow
Hauptstr. 13
8485 Neuenkirchen

Tel. 05973- 93 42 110
Fax. 05973- 93 42 111

Herr Dipl.-Ing. Jens Stabenow
Neuenkirchen, 03.02.2019



Frau Dipl.-Ing. Manuela Grube
Ennepetal, 03.02.2019



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Bestand von Natur und Landschaft.....	2
2.1 Lage im Raum	2
2.2 Nutzungs-und Biotopstruktur.....	4
2.3 Schutzgebiete in der Umgebung	5
3 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	5
3.1 Beschreibung des Vorhabens	5
3.2 Beschreibung vorhabenbedingter Auswirkungen	6
3.2.1 Boden.....	6
3.2.2 Wasser	7
3.2.3 Klima / Luft	7
3.2.5 Landschaftsbild	9
4 Planung	11
4.1 Eingriffsvermeidung und -verminderung.....	11
4.2 Kompensation.....	12
4.3 Ersatzgeld.....	12
5 Quellen.....	13
Anhang.....	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für den Ausbau des T-Mobile Mobilfunknetzes plant die DFMG, Regionalvertretung Köln, die Errichtung eines Antennenträgers aus Schleuderbeton auf dem Grund Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstück 99.

Der Antennenträger ist für die Realisierung der örtlichen Funknetzversorgung für T-Mobile erforderlich.

Aus den Berechnungen des Mobilfunkbetreibers zur Funkversorgungsplanung ergibt sich die Notwendigkeit des Baus eines 35,126 m hohen Antennenträgers sowie eines zugehörigen Technikcontainers.

Das geplante Vorhaben lässt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 30 des Landesnaturschutzgesetzes NRW erwarten. Durch das Vorhaben ist besonders das Landschaftsbild von einem ästhetischen Funktionsverlust betroffen.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Weiter ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden die Gegebenheiten von Natur und Landschaft am Vorhabenort dargestellt. Es wird Bezug genommen auf die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie auf Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen. Abschließend werden Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz vorgestellt.

Am 05.05.2018 erfolgte eine Begehung des geplanten Maststandortes sowie seiner Umgebung zur Abschätzung der Beeinträchtigung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

2. Bestand von Natur und Landschaft

Der Neubau des geplanten Funkmastes betrifft hauptsächlich das Schutzgut Landschaftsbild. Daher konzentriert sich die nachfolgende Darstellung des Bestandes von Natur und Landschaft auf die charakteristischen Merkmale, die das Landschaftsbild am Standort und in der Umgebung des geplanten Funkmastes prägen.

2.1 Lage im Raum

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturraum Bergische Heideterrasse, in der Großlandschaft der Niederrheinischen Bucht.

Der Standort des geplanten Antennenträgers liegt am südlichen Rand im Außenbereich der Stadt Erkrath, die zum Kreis Mettmann gehört. Der Standort befindet sich westlich unmittelbar angrenzend an das Autobahnkreuz Hilden, nördlich der A46. Die Umgebung des geplanten Standortes ist geprägt durch die Nähe zur Autobahn und die hier noch intensive Landwirtschaft, hier Pferdebetrieb. Ca. 320 m nördlich beginnt die Innenbereichssiedlung der Stadt Erkrath, Stadtteil Unterfeldhaus.

Die ungefähre Lage des geplanten Funkmastes ist aus den Abbildungen 1 zu entnehmen.

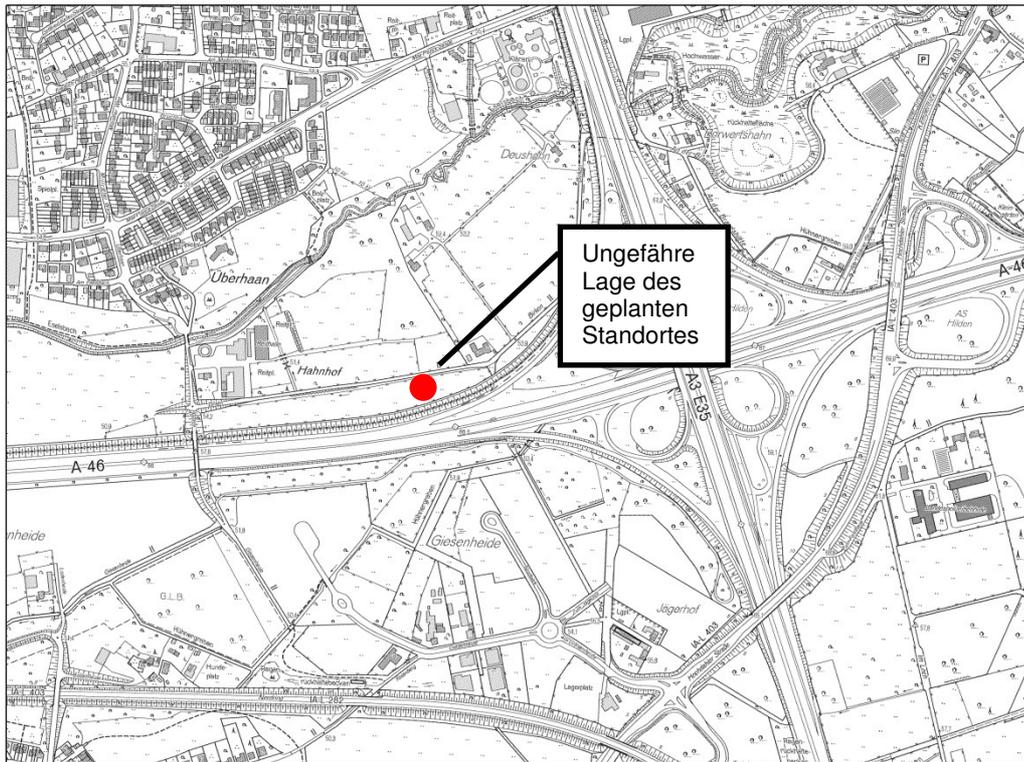


Abbildung 1a: Lage im Raum (nicht maßstäblich)



Abbildung 1b: Lage im Raum mit Luftbild (nicht maßstäblich)

2.2 Nutzungs-und Biotopstruktur

Der geplante Standort für den Antennenträger befindet sich am südlichen Rand eines Wirtschaftsweges, der südlich am Hahnhof vorbeiführt auf einer Intensivgrünlandfläche. Die Fläche wird als Pferdeweidefläche genutzt, wie die umgebenden Flächen auch. Südlich der Grünlandfläche befindet sich die A 46.

Die folgenden Bilder geben einen Eindruck des geplanten Standortes und seiner Umgebung.



Blick vom Wirtschaftsweg Richtung Südosten, im Hintergrund Lärmschutzwand der A 46



Blick Richtung Nordwesten vom angrenzenden Wirtschaftsweg auf umgebende Pferdeweiden, im Hintergrund Gebäude des Reitstalls Hahnhof



Blick auf geplanten Maststandort (Schubkarre) vom Wirtschaftsweg mit südlicher Lärmschutzwand



Blick vom angrenzenden Weg Richtung Osten mit Weideflächen und Gehölzflächen am nördlichen Rand der Weiden, südlicher Rand der Biotop-Katasterfläche „naturnaher Eselsbach westlich der A3“

2.3 Schutzgebiete in der Umgebung

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans, Raumeinheit A mit den Städten Mettmann, Erkrath und Haan des Kreises Mettmann, der seit 2012 Rechtskraft besitzt.

Das Grundstück liegt gemäß § 35 des Baugesetzbuches im Außenbereich der Stadt Erkrath im Landschaftsschutzgebiet LSG-4707-0015, LSG Eselsbach.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde insbesondere ausgewiesen

- zur Erhaltung des Bachlaufes des Eselsbaches,
- zur Erhaltung der Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren,
- zur Erhaltung der Freifläche für den Biotopverbund.

Ca. 100 m nördlich des geplanten Standortes liegt der südliche Rand der Biotopkatasterfläche BK 4807-0008, „naturnaher Eselsbach westlich der A3“. Die Fläche grenzt an die Pferdeweiden nördlich des Wirtschaftsweges an.

„Bedeutung kommt der Fläche aufgrund eines naturnahen Bachlaufes und einem naturnahen Waldbestand mit Altholz zu. Den Flächen entlang des Eselsbaches kommt eine wichtige Funktion in der regionalen West-Ost-Vernetzung zu“ (aus @infos, Objektbeschreibung.)

Innerhalb dieser Fläche liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop, BT 4807- 0007-2008. Dabei handelt es sich um ein naturnahes Fließgewässer (Eselsbach).

Ca. 150 m entfernt verläuft die Biotopverbundfläche VB-D-4807-014, Abschnitte des Mahnerter, Hühner- und Eselsbachtals nördlich am Hahnenhof vorbei. Diese Fläche beinhaltet Teile der drei Bäche und besitzt eine besondere Bedeutung für die Ost-West-Verbindung am südlichen Rand der eng bebauten Flächen von Erkrath-Unterfeldhaus.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Flächen ist durch die Errichtung und den Betrieb des Funkmastes nicht erkennbar.

In einem Umkreis von mehr als 1000 m sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Das nächst gelegene Naturschutzgebiet befindet sich in mehr als 1,5 Kilometern Entfernung und ist nicht projektrelevant.

Die genaue Lage des Mastes ist der technischen Planung zu entnehmen.

3 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Mast aus Schleuderbeton mit seinem Fuß-Ø von 1326 mm und seinem Zopf-Ø von 660 mm hat eine Höhe von 35,126 m.

Die zu versiegelnde Fläche für das Mastfundament beträgt unterirdisch ca. 25,00 m². Die Sohle der Fundamentplatte liegt ca. 2,45 m unter Geländeoberfläche. Oberirdisch werden vier Punktfundamente sichtbar sein, auf die der Mast montiert wird. Neben dem Mast wird ein Fundament von 1,00 m x 3,00 m für den Aufbau des Technikcontainers errichtet. Die

Station ist unbesetzt, unbeleuchtet und wird zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken durch Fachpersonal betreten.

Für die Zuwegung zum Mast vom Wirtschaftsweg aus wird der Bereich bis zum neu zu errichtenden Zaun geschottert. Um den Mast herum wird eine Mietfläche in einer Größe von 10,00 x 10,00 m angelegt. Die Fläche wird zur einfachen Pflege geschottert. Sie wird mit einem Stabgeflechtzaun eingefriedet.

Die Andienung der Baustelle erfolgt über den asphaltierten Wirtschaftsweg Birken. Der Erdaushub für die Fundamente wird seitlich zwischengelagert und nach Fertigstellung wieder eingebaut. Eventuell überschüssiger Boden wird abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt.

Innerhalb der Mietfläche wird ein Leerrohr verlegt. Eine zusätzliche Bilanzierung dazu kann entfallen (Fläche ist als Teilversiegelung bilanziert).

3.2 Beschreibung vorhabenbedingter Auswirkungen

3.2.1 Boden

Für den Funkmast werden innerhalb der Mietfläche 25 qm für das Mast-Fundament, 3,00 qm für das Fundament des Technikcontainers und 6,50 qm für Trittplatten vollversiegelt.

Die Fläche zwischen Mietfläche und Weg wird als Schotterfläche teilversiegelt hergestellt. Die Fläche hierfür beträgt rund 25 qm.

Beeinträchtigung	Maßnahme	Maße	Flächengröße
wasserundurchlässige Versiegelung	Fundament des Mastes	5,00 x 5,00 m	25,00 m ²
	Gehwegplatten	3,00 x 0,50 m 5,00 x 1,00 m	6,50 m ²
	Fundament Technikcontainer	1,00 x 3,00 m	3,00 m ²
Summe der versiegelten Flächen			35,00 m²
Schotterdecke	Zwischenfläche Weg/Mietfläche	2,50 x 10,00 m	25,00 m ²
	Mietfläche	10,00 x 10,00 m	100,00 m ²
Summe teilversiegelte Flächen			125,00 m²

Durch die Anlage der Fundamente und Schotterflächen findet eine Abwertung der Intensivgrünlandflächen, die einen Biotopwert von 3 gem. LANUV (2008) besitzen, um 3 (Vollversiegelung 35 qm) bzw. 2 Punkte (Teilversiegelung 125 qm) statt. Insgesamt gehen somit 355 Ökopunkte verloren.

Diese Ökopunkte sind in gem. Auskunft UNB Kreis Mettmann mit 2,50 €/je Punkt zu kompensieren.

Als Ersatzgeld für den Eingriff in den Boden ergibt sich somit ein Ersatzgeld von:

$$355 \text{ Punkte} \times 2,50 \text{ €/Punkt} = 887,50\text{€}$$

Da es sich bei dem vorhandenen Boden nicht um schutzwürdige Böden handelt, ist darüber hinaus kein weiterer Ausgleich nötig (schriftliche Information der UNB Kreis Mettmann).

3.2.2 Wasser

Da die versiegelte Fläche für das geplante Vorhaben nur sehr kleinflächig ist, sind die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als geringfügig zu betrachten.

3.2.3 Klima / Luft

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.2.4.1 Tiere (ASVP)

Das Untersuchungsgebiet für diese Artenschutzvorprüfung liegt im 2. Quadranten des Messtischblattes 4807, Hilden.

Zur Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Errichtung und den Betrieb des Funkmasten wurde beim LANUV, Geschützte Arten, eine Datenabfrage in diesem Quadranten durchgeführt.

Dabei wurden die folgenden, in der näheren Umgebung des geplanten Standortes vorhanden Lebensraumtypen ausgewählt:

- Feucht- und Nasswälder,
- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Fließgewässer,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude,
- Fettwiesen und –weiden,
- Feucht- und Nasswiesen und –weiden,
- Stillgewässer,
- Höhlenbäume,
- Horstbäume.

Die Abfrage ergab insgesamt 27 planungsrelevante Tierarten, davon 3 Säugetierarten, 21 Vogelarten, 1 Amphibienart, 1 Reptilienart sowie 1 Libellenart, die im gesamten Bereich des Quadranten nachgewiesen worden sind.

Schon bei erster Betrachtung können von diesen potentiell vorkommenden Arten viele ausgeschlossen werden, einige erst durch genauere Betrachtung ihrer Habitatansprüche.

Die drei gelisteten Säugetierarten sind die Fledermausarten *Wasserfledermaus*, *Abendsegler* und *Zwergfledermaus*. Bei den beiden ersten handelt es sich um baumbewohnende Arten, die im nahen Umfeld des Mastes und seines Baufeldes keine geeigneten Bäume mit Quartierspotential finden. Die Zwergfledermaus bewohnt vornehmlich Gebäude und kann in den Gebäuden des ca. 300 m entfernten Hahnenhofes durchaus geeignete Quartiere besitzen. Eine Nutzung der Fläche für Transitflüge oder zur Nahrungssuche ist für die Arten möglich, eine Beeinträchtigung aber auszuschließen, da der Mast nicht beleuchtet wird.

Auch für viele der Vogelarten ist ein Vorkommen am Standort auf Intensivgrünland auf Grund mangelnder benötigter Habitatstrukturen auszuschließen: Dies sind die folgenden Wald und Gehölz bewohnenden Arten *Baumpieper*, *Habicht*, *Mäusebussard*, *Mittelspecht*, *Schwarzspecht*, *Sperber*, *Waldlaubsänger*, *Waldohreule*, *Waldkauz*, *Waldschnepfe*.

Auch der *Baumfalke* findet am geplanten Standort keine geeigneten Horstbäume.

Der in einem ungünstigen Erhaltungszustand potentiell vorhandene *Kuckuck* ist ebenfalls auf Grund fehlender geeigneter Gehölzstrukturen auszuschließen, ebenso der *Gartenrotschwanz*, der sein Nest vorzugsweise in Halbhöhlen alter Obstbäume baut. Auch der *Feldsperling* sowie der Star als Höhlenbrüter ist auf Grund der Lage ohne unmittelbar betroffene Gehölze auszuschließen.

Der *Eisvogel* kann auf Grund mangelnder Fließgewässer am Standort ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im nördlich gelegenen Eselsbachtal ist aber durchaus möglich. Eine Projektrelevanz wird hierfür ausgeschlossen.

Auch der *Teichrohrsänger* und die *Wasserralle*, die an größeren Stillgewässern vorkommen können, sind am geplanten Standort ebenso auszuschließen.

Der *Feldschwirl* als Bodenbrüter auf feuchtem Extensivgrünland kann auf Grund des intensiven Betriebs als Pferdeweide ausgeschlossen werden.

Die Gebäude bewohnende *Rauchschwalbe* kann durch die Errichtung des Masten ebenfalls nicht betroffen sein.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Vogelarten (insb. Greifvogelarten) den Standort potentiell zur Nahrungssuche aufsuchen. Da aber der Eingriff so kleinflächig ist, finden sich angrenzend auch weiterhin genügend Flächen zur Jagd.

Die gelistete Amphibienart ist der *Kleine Wasserfrosch*. Der Lebensraum dieser Art sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Auf den als Pferdeweiden genutzten umliegenden Grünlandflächen können sich in Folge von Trittschäden temporäre Pfützen bilden. Diese besitzen aber auf Grund der intensiven Nutzung der Flächen keine Habitateignung als Laichgewässer für potentiell vorkommende Amphibienarten.

Die gelistete Reptilienart ist die *Zauneidechse*. Diese bevorzugt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Außerdem ein mosaikartiges Gemisch aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Diese Habitate sind am geplanten Standort nicht gegeben.

Als Libellenart ist die *Große Moosjungfer* gelistet. Sie kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und

Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Somit ist auch diese Art am Standort auszuschließen.

Diese Schlüsse werden durch eine Datenabfrage zu planungsrelevanten Arten über die Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@linfos. Internetabfrage am 03.02.2019) bestätigt. Sie ergab, dass es im Radius von 300 m keine Fundorte von Tieren und Pflanzen gibt. Auf Grund der Nähe zum Autobahnkreuz der sehr stark befahrenen A3 und A46 und der intensiv bewirtschafteten Flächen handelt es sich bei dem geplanten Standort um eine sehr störintensive Fläche, die das Vorkommen der o.g. Arten sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Es kann deshalb insgesamt davon ausgegangen werden, dass durch den Eingriff in Natur und Landschaft die lokalen Tierpopulationen nicht beeinträchtigt werden.

Die Errichtung des Antennenträgers wird sich auf einen Zeitraum von ca. 4 – 6 Wochen beschränken. Nach Abschluss der Bautätigkeiten bleibt der Schleuderbetonmast als starres, sich nicht bewegendes Bauwerk bestehen. Bisher sind keine negativen Auswirkungen von Antennenträgern auf die Tierwelt bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass der Antennenträger schon nach einer kurzen Zeit als Bestandteil der Landschaft durch die Tierwelt akzeptiert wird, da hiervon keine Gefahr für sie ausgeht.

3.2.4.2 Pflanzen

Durch den Bau des geplanten Mastes auf einer intensiv genutzten Pferdeweide kommt es zu keinerlei Verlusten von wertvollem Pflanzenlebensraum. Der Flächenverbrauch für den Mast ist nur als geringfügig zu bewerten. Der Verlust wurde im Kapitel Boden mit Hilfe der Ökopunktberechnung abgegolten.

Insgesamt sind durch den geplanten Bau des Mastes keine hochwertigen Biotopflächen betroffen, der Eingriff in das Schutzgut ist als unerheblich zu bewerten.

In der näheren Umgebung stehen am Wirtschaftsweg mehrere Bäume bzw. Großsträucher. Diese sind während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen im Stammbereich zu schützen (z.B. Stammschutz gem. DIN 18920). Sollte für Baumaschinen und Kran ein Rückschnitt für das benötigte Lichtraumprofil nötig werden, so ist dieser so schonend wie möglich durchzuführen.

3.2.5 Landschaftsbild

Das neue Landes-Naturschutzgesetz vom 24.11.2016 sieht für die Kompensation von Eingriffen durch Masten oder Türme höher als 20 m eine Ersatzgeldzahlung je nach Landschaftsbildbewertungsstufe multipliziert mit der Höhe des Masten vor.

§ 31, Abs. 5: „Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnatur-

schutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.“

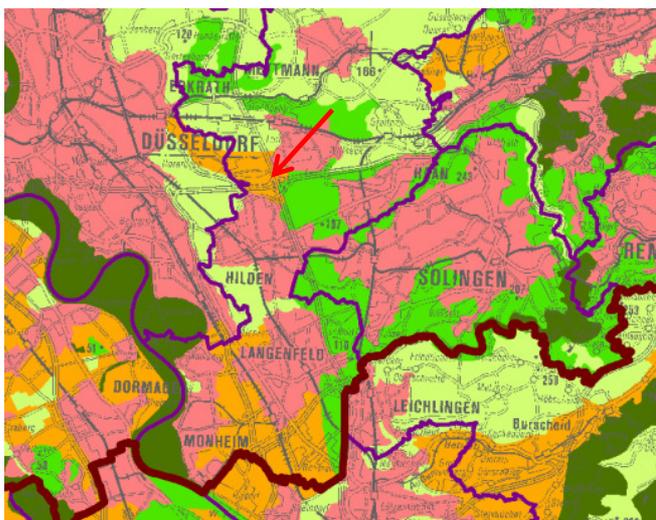
Das LANUV hat 2017 eine landesweite Landschaftsbildbewertung veröffentlicht, die für diese Berechnung zu Grunde gelegt wird (s. Abb. unten). Die Landschaftsbildbewertung erfolgte in vier Stufen, denen jeweils ein Geldwert für das Ersatzgeld zugeordnet wurde. Diese Ersatzgeldsummen wurden mit dem Windenergie-Erlass von 2015 vorgelegt und wurden wie folgt festgelegt.

Wertstufe	Ersatzgeld je Meter Höhe Mast
sehr gering / gering	100,00 €
mittel	200,00 €
hoch (besonders)	400,00 €
sehr hoch (herausragend)	800,00 €

Das Landesnaturschutzgesetz lässt offen, in welchem Radius um einen geplanten Standort das Landschaftsbild zu betrachten ist.

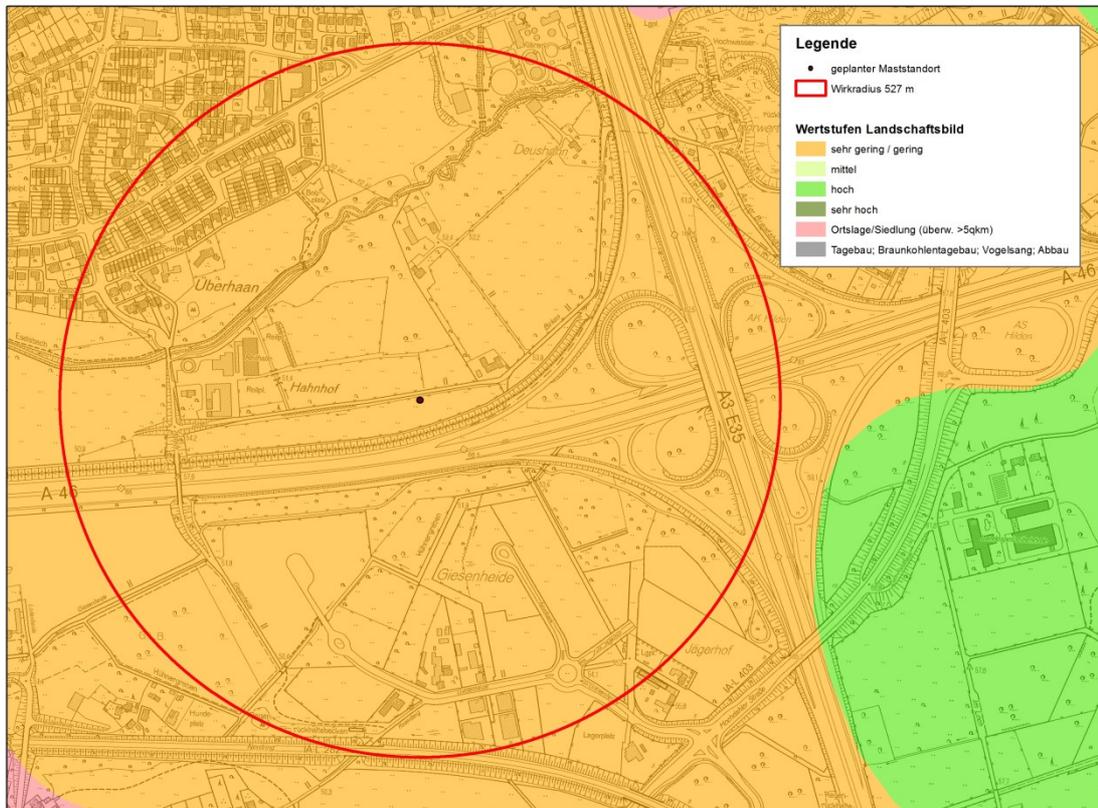
In Anlehnung an das Verfahren zur Ermittlung des Ersatzgeldes bei Windenergieanlagen wird ein Radius mit dem 15-fachen der Masthöhe um den Standort gelegt, in welchem die Bildbewertung erfolgt. Durch Ermittlung der Flächenanteile der verschiedenen Bewertungsstufen, soweit vorhanden, an der Gesamtfläche wird die Ersatzgeldsumme ermittelt.

In diesem Fall (35,126 m Höhe) bedeutet das einen Radius von 527 m. Für den betroffenen Bereich am westlichen Rand im Außenbereich von Erkrath ist das Landschaftsbild durchgehend mit der Stufe sehr gering/gering bewertet worden.



Auszug aus der Karte Landschaftsbildeinheiten NRW vom 09.03.2017, herausgegeben vom LANUV, roter Pfeil zeigt grob geplanten Standort

Zur Ermittlung des Ersatzgeldes dient die folgende Darstellung unter Verwendung der Landschaftsbildbewertung, die beim LANUV als Shape-Datei heruntergeladen wurde.



Im gesamten Umkreis von 527 m (und darüber hinaus) um den geplanten Mast ist das Landschaftsbild mit der Stufe sehr gering/gering bewertet worden.

Somit ergibt sich folgende Rechnung für das Ersatzgeld:

$$35,126 \text{ m} \times 100,00 \text{ €} = 3.512,60 \text{ €}$$

4 Planung

4.1 Eingriffsvermeidung und -verminderung

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Dieses wurde bereits bei der Standortsuche berücksichtigt. Bei der Errichtung von Funknetzen ist es unvermeidlich, gewisse Abstände zwischen den Funkmasten einzuhalten. Dadurch ergeben sich gewisse Zwangspunkte für die Standorte solcher Funkstationen. Für die Findung einer geeigneten Standortposition war die gewählte Position enorm wichtig.

Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs könnte erreicht werden, wenn bereits vorhandene Anlagen mit der erforderlichen Höhe für die Funktionstüchtigkeit der Sendeanlage zur Verfügung stünden. So könnten z.B. Silos, Gebäude oder bereits bestehende Masten als Antennenträger genutzt werden. Diese Möglichkeiten sind im Suchkreis, der nach funknetzplanerischen Erfordernissen festgelegt wurde, nicht

gegeben. Auch die Prüfung anderer Standorte innerhalb des technisch möglichen Bereichs ergab keine alternativen Möglichkeiten.

Der Standort des Mastes ist jedoch so gewählt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden. Während der Aufstellung des Antennenmastes werden unnötige Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und Baumaterialien vermieden, eventuell hervorgerufene Verdichtungen werden nach Bauabschluss wieder gelockert und als Weidefläche eingesät.

4.2 Kompensation

Eingriffe in das Landschaftsbild durch Masten sind in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar. Deshalb sieht der Gesetzgeber für diese Art von Eingriffen eine Ersatzgeldzahlung vor.

4.3 Ersatzgeld

Das Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. § 31, Abs. 5 des LNatSchG NRW ermittelt. Es ergibt sich eine Summe von 3.512,60 €.

Das Ersatzgeld für den Eingriff in Vegetation durch Voll- und Teilversiegelung wurde gem. LANUV-Wertermittlung für Biotoptypen ermittelt und beträgt 887,50 €.

Insgesamt ergibt sich somit ein Ersatzgeld von **4.400,10 €**.

Der Betrag ist an den Kreis Mettmann zu entrichten.

5 Quellen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) Und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01):
Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Vom 04.11.2015

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) Vom 15. November 2016

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):
@infos-Landschaftsinformationssammlung (Internetabfrage am 03.02.2019)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017):
Landschaftsbildeinheiten in NRW, Stand Oktober 2017

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Datenabfrage 03.02.2019

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008):
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung. Recklinghausen.

Anhang

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4807 Hilden, Abfrage nach vorhandenen Lebensraumtypen gem. LANUV

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Wald/feucht-nass	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name																
Säugetiere																	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	
Vögel																	
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-		(FoRu)	(FoRu)			(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)		FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	(FoRu)			(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	(Na)		FoRu!
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G					FoRu							FoRu	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)		FoRu!								FoRu	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Wald/feucht-nass	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name																
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)	(FoRu)		FoRu	(FoRu)							
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			Na		Na	(Na)	Na		(Na)				FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)	(Na)			Na	(Na)			FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-		(Na)	(Na)		Na		(Na)		(Na)	(Na)			
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	Na										FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na	Na		Na		Na		(Na)				FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	Na		(Na)	Na			(Na)				FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)	(FoRu)	Na	(FoRu)	(Na)				Na	Na		FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	U				(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	Na		

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Wald/feucht-nass	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name																
		ab 2000 vorhanden															
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U				(FoRu)	FoRu	FoRu			(FoRu)	FoRu	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U					(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na		FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			(FoRu)	FoRu		FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U			(FoRu)	FoRu!									
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			(FoRu)			(FoRu)					(FoRu)	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			FoRu!	FoRu!		(FoRu)							
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G						Na	Na	Na	FoRu!	(Na)			FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.							Na	Na	FoRu	Na	Na		FoRu!

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Wald/feucht-nass	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name																
Amphibien																	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Ru		(FoRu)	(Ru)	(Ru)	(FoRu)		(Ru)	Ru	FoRu!		
Reptilien																	
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)		(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)					
Libellen																	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	U											FoRu		